



**Verband der Krankenhausdirektoren  
Deutschlands eV**

Landesgruppe Baden-Württemberg

08./09.10.2007 \* Bad Liebenzell



**Dr. Martin Rehorn**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Medizinrecht  
Sozietät Dr. Rehorn \* Rechtsanwälte  
- Lehrbeauftragter der Universität zu Köln -

SOZIETÄT DR. REHBORN  
RECHTSANWÄLTE



**Dr. Martin Rehorn**

1956	Geb. in Lüdenscheid
1962-1975	Grundschule und Gymnasium
1975-1979	Studium der Rechtswissenschaft in Bochum und Bonn
1980-1982	Referendarzeit
1983	Niederlassung als Rechtsanwalt
1985	Promotion
1992-1995	Lehrauftrag „Medizinrecht“ Uni Leipzig
2003-	Lehrauftrag „Gesundheitsrecht“ Uni Köln
2005	Fachanwalt für Medizinrecht

© RA Dr. Martin Rehorn, Sozietät Dr. Rehorn - Rechtsanwälte, Dortmund

SOZIETÄT DR. REHBORN  
RECHTSANWÄLTE



## Dr. Martin Rehorn

- Herausgeber der Zeitschrift „Gesundheitsrecht“
- Mitglied div. Herausgeberbeiräte
- Mehrere Bücher und Buchbeiträge sowie ca. 110 Aufsätze zu medizinrechtlichen Themen

### Tätigkeitsschwerpunkte:

Krankenhausrecht, Arzthaftung, Gesellschaftsrecht, Organisationsrecht der GKV, Schiedsgerichtsbarkeit

SOZietät DR. REHBORN  
RECHTSANWÄLTE

© RA Dr. Martin Rehorn, Sozietät Dr. Rehorn - Rechtsanwälte, Dortmund

## Das Vertragsarztrechtsänderungsgesetz

- Mai 2004 Deutscher Ärztetag Bremen beschließt Änderungen der Musterberufsordnung
- 30.08.2006 Gesetzesentwurf BReg, Drucksache 16/2474
- 27.10.2006 Dritte Lesung im Deutschen Bundestag
- 24.11.2006 Verabschiedung im Bundesrat
- 22.12.2006 Unterzeichnung durch Bundespräsident
- 30.12.2006 Verkündung im BGBl I Nr. 66, 3439
- 01.01.2007 Inkrafttreten Gesetz
- 15.02.2007 Änderung Bedarfsplanungs-Richtlinie, Bundesanzeiger 2007, 3491
- 01.04.2007 Inkrafttreten Bedarfsplanungs-Richtlinie
- 08.06.2007 Veröffentlichung Bundesmantelvertrag-Ärzte im DÄBl.
- 01.07.2007 Inkrafttreten Bundesmantelvertrag-Ärzte

SOZietät DR. REHBORN  
RECHTSANWÄLTE

© RA Dr. Martin Rehorn, Sozietät Dr. Rehorn - Rechtsanwälte, Dortmund

## Das Vertragsarztrechtsänderungsgesetz

# Aufhebung von Tätigkeitseinschränkungen

SOZietät DR. REHBORN  
RECHTSANWÄLTE



© RA Dr. Martin Rehorn, Sozietät Dr. Rehorn - Rechtsanwälte, Dortmund

## Aufhebung von Tätigkeitsbeschränkungen

### § 20 Ärzte-ZV

- (1) Für die Ausübung vertragsärztlicher Tätigkeit ist **nicht geeignet** ein Arzt, **der** wegen eines Beschäftigungsverhältnisses oder wegen anderer nicht ehrenamtlicher Tätigkeit für die Versorgung der Versicherten **persönlich nicht in erforderlichem Maße zur Verfügung steht**.
- (2) Für die Ausübung vertragsärztlicher Tätigkeit ist **nicht geeignet** ein Arzt, **der** eine ärztliche **Tätigkeit ausübt, die ihrem Wesen nach mit der Tätigkeit des Vertragsarztes am Vertragsarztsitz nicht zu vereinbaren ist**.
- (3) ...

© RA Dr. Martin Rehorn, Sozietät Dr. Rehorn - Rechtsanwälte, Dortmund

SOZietät DR. REHBORN  
RECHTSANWÄLTE



## Aufhebung von Tätigkeitsbeschränkungen

- BSG vom 5.11.1997 6 RKa 52/97
- (MedR 1998, 279 = BSGE 81, 143 ff.):
- Zulassung eines halbtags am Krankenhaus angestellten Pathologen: „**Krankenhausärzten, die bei stationärem Aufenthalt von Patienten unmittelbar in die Versorgung eingebunden sind, muss eine Zulassung in der Regel versagt werden,**
- **da sich ihre Tätigkeit mit der vertragsärztlichen Tätigkeit mischen kann, was ihrem Wesen nach mit der Tätigkeit des Vertragsarztes am Vertragsarztsitz nicht zu vereinbaren ist.“**

SOZietät DR. REHBORN  
RECHTSANWÄLTE

© RA Dr. Martin Rehborn, Sozietät Dr. Rehborn - Rechtsanwälte, Dortmund

## Aufhebung von Tätigkeitsbeschränkungen

§ 20 Abs. 2 Satz 2 Ärzte-ZV idF des VÄndG:

Die Tätigkeit in oder die Zusammenarbeit mit einem zugelassenen Krankenhaus nach § 108 SGB V oder einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung nach § 111 SGB V ist mit der Tätigkeit des Vertragsarztes vereinbar.

SOZietät DR. REHBORN  
RECHTSANWÄLTE

© RA Dr. Martin Rehborn, Sozietät Dr. Rehborn - Rechtsanwälte, Dortmund

## Aufhebung von Tätigkeitseinschränkungen

### § 20 Ärzte-ZV

- (1) Für die Ausübung vertragsärztlicher Tätigkeit ist **nicht geeignet** ein Arzt, **der** wegen eines Beschäftigungsverhältnisses oder wegen anderer nicht ehrenamtlicher Tätigkeit für die Versorgung der Versicherten **persönlich nicht in erforderlichem Maße zur Verfügung steht**.
- (2) Für die Ausübung vertragsärztlicher Tätigkeit ist **nicht geeignet** ein Arzt, **der eine ärztliche Tätigkeit ausübt, die ihrem Wesen nach mit der Tätigkeit des Vertragsarztes am Vertragsarztsitz nicht zu vereinbaren ist. Die Tätigkeit in oder die Zusammenarbeit mit einem zugelassenen Krankenhaus nach § 108 SGB V oder einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung nach § 111 SGB V ist mit der Tätigkeit des Vertragsarztes vereinbar.**
- (3) ...

© RA Dr. Martin Rehborn, Sozietät Dr. Rehborn • Rechtsanwälte, Dortmund

SOZIETÄT DR. REHBORN  
RECHTSANWÄLTE



## Aufhebung von Tätigkeitseinschränkungen

Vertragsärzte können tätig sein in

- **zugelassenen Krankenhäusern, § 108 SGB V**  
(das sind Hochschulkliniken im Sinne des Hochschulbauförderungsgesetzes, Plankrankenhäuser und Krankenhäuser mit Versorgungsvertrag)

- **Vorsorge- und Rehaeinrichtungen, § 111 SGB V**

im Rahmen von Anstellungsverträgen oder Kooperationen

© RA Dr. Martin Rehborn, Sozietät Dr. Rehborn • Rechtsanwälte, Dortmund

SOZIETÄT DR. REHBORN  
RECHTSANWÄLTE



## Aufhebung von Tätigkeitseinschränkungen

Möglich ist nunmehr grundsätzlich, dass ein niedergelassener Arzt (auch) stationär [z.B. bestimmte Operationen, spezifische Untersuchungen, Nacht-/Bereitschaftsdienst etc] bzw. ein Krankenhausarzt als Vertragsarzt tätig wird!

Möglich ist nunmehr grundsätzlich auch die Tätigkeit eines Krankenhausarztes im MVZ bzw. eines angestellten MVZ-Arztes im Krankenhaus!

Grenzen: ??? (z.B. ambulante OP's in eigener Praxis und im Krankenhaus)



## Aufhebung von Tätigkeitseinschränkungen

### Mögliche Fallstricke bei der Kooperation mit niedergelassenen Ärzten!

**1. Unzulässige Ausweitung des Versorgungsauftrages?**

**2. Entgegenstehendes Landesrecht ?**

**3. Scheinselbständiger Arzt im Krankenhaus?** (Vgl. z.B. SG Dortmund, Urt. v. 12.1.2006, S 10 RJ 307/03, das Krankenhaus 2006, 310)

**4. Verstoß gegen BO-Ä**



## Aufhebung von Tätigkeitseinschränkungen

### § 31 M-BO

#### Unerlaubte Zuweisung von Patientinnen und Patienten gegen Entgelt

Ärztinnen und Ärzten ist es nicht gestattet, für die Zuweisung von Patientinnen und Patienten oder Untersuchungsmaterial ein Entgelt oder andere Vorteile sich versprechen oder gewähren zu lassen oder selbst zu versprechen oder zu gewähren.

SOZietät DR. REHBORN  
RECHTSANWÄLTE



© RA Dr. Martin Rehorn, Sozietät Dr. Rehorn - Rechtsanwälte, Dortmund

## Aufhebung von Tätigkeitseinschränkungen

### Probleme:

- Wettbewerbswidrigkeit für Krankenhaus und Arzt [Unterlassung, Schadenersatz]
- Steuerhinterziehung [Umsatz- und Gewerbesteuer durch Arzt, Beihilfe – evtl. Mittäterschaft – durch „Krankenhausträger“]
- Berufsrechtswidrigkeit – Nichtigkeit des Vertrages gem § 134 BGB, Rückabwicklung

SOZietät DR. REHBORN  
RECHTSANWÄLTE



© RA Dr. Martin Rehorn, Sozietät Dr. Rehorn - Rechtsanwälte, Dortmund

## Aufhebung von Tätigkeitseinschränkungen

„Eine Augenklinik verstößt gegen die Berufsordnung für Ärzte in Rheinland-Pfalz und handelt damit wettbewerbswidrig, wenn sie niedergelassenen Augenärzten für die prä- und postoperative Untersuchung von Patienten im Zusammenhang mit Kataraktoperationen die Zahlung einer Zuweisungspauschale (hier: 52 Euro) ankündigt oder gewährt.“

*(OLG Koblenz, Urt. v. 20.5.2003 – 4 U 1532/02, GesR 2004, 150; tlw. einschränkend OLG Düsseldorf, Urt. v. 16.11.2004 – I-20 U 30/04, GesR 2005, 330 für Sondersituation „Modellvorhaben nach § 73a SGB V“)*

SOZIETÄT DR. REHBORN  
RECHTSANWÄLTE



© RA Dr. Martin Rehorn, Sozietät Dr. Rehorn - Rechtsanwälte, Dortmund

## Aufhebung von Tätigkeitseinschränkungen

„Zahlt eine Klinik für die postoperative Nachsorge an niedergelassene Ärzte Pauschalentgelte, stellen diese regelmäßig keine Weitergabe von der Klinik zustehendem Honorar für ärztliche Leistungen dar, sondern der Sache nach ein Entgelt für die vorher erfolgte Zuweisung stationärer Patienten.“

*(OLG Schleswig, Urt. v. 4.11.2003 – 6 U 17/03, GesR 2004, 27)*

SOZIETÄT DR. REHBORN  
RECHTSANWÄLTE



© RA Dr. Martin Rehorn, Sozietät Dr. Rehorn - Rechtsanwälte, Dortmund

## Aufhebung von Tätigkeitseinschränkungen

### Achtung!

Durch das VÄG unverändert bleibt die zeitliche Beschränkung der Tätigkeit im Anstellungsverhältnis auf maximal 13 Wochenstunden (ständige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts).

Nur ein Vertragsarzt mit einer auf den hälftigen Versorgungsauftrag beschränkten Zulassung kann mehr als 13 Stunden in einem Krankenhaus arbeiten.

© RA Dr. Martin Rehorn, Sozietät Dr. Rehorn - Rechtsanwälte, Dortmund

SOZIJETÄT DR. REHBORN  
RECHTSANWÄLTE



## Aufhebung von Tätigkeitseinschränkungen

- **Dipl.-Psych. klagt gegen Bedingung anl. ihrer Zulassung zur vertragspsychotherapeutischen Versorgung, wonach das zu einer Universität bestehende Arbeitsverhältnis binnen 3 Monaten zu beenden bzw. wöchentlich Stundenzahl auf max. 15 zu reduzieren sei.**
- **BSG:** Gefahr der Pflichtkollision, Selbstverpflichtungserklärung recht nicht. Umfang der Tätigkeit an der Uni mit 19,25 Wochenstunden zu groß. „Es muss daher grundsätzlich ausgeschlossen sein, dass die zu gewöhnlichen Zeiten verfügbare Arbeitskraft eines Vertrags-arztes/-psychotherapeuten in ähnlichem Umfang oder gar überwiegend durch ein Beschäftigungsverhältnis in Anspruch genommen wird.“ **Zulässig max. 13 Wochenstunden.** Zudem Gefahr von Interessen- und Pflichtkollisionen.
- BSG vom 30.01.2002 B 6 KA 20/01 R, (GesR 2002, 15)

© RA Dr. Martin Rehorn, Sozietät Dr. Rehorn - Rechtsanwälte, Dortmund

SOZIJETÄT DR. REHBORN  
RECHTSANWÄLTE



## Aufhebung von Tätigkeitseinschränkungen

### **Achtung!**

Inwieweit durch spezifische Vertragsgestaltung von den Zulassungsgremien dennoch Inkompatibilität *im Einzelfall* angenommen wird, bleibt abzuwarten.

(z.B. Ambulantes Operieren im KH für den KH-Träger, daneben Durchführung dergleichen OP's in eigener Praxis; gleichzeitige Tätigkeit in eigener Praxis und –angestellt – im MVZ???)

© RA Dr. Martin Rehorn, Sozietät Dr. Rehorn - Rechtsanwälte, Dortmund

SOZIETÄT DR. REHBORN  
RECHTSANWÄLTE



## Das Vertragsarztrechtsänderungsgesetz

**Teilzeittätigkeit  
für  
Vertragsärzte**

© RA Dr. Martin Rehorn, Sozietät Dr. Rehorn - Rechtsanwälte, Dortmund

SOZIETÄT DR. REHBORN  
RECHTSANWÄLTE



## Vertragsarzt Teilzeittätigkeit

### § 19 a Ärzte-ZV Teilzeittätigkeit

- (1) Die Zulassung verpflichtet den Arzt, die vertragsärztliche Tätigkeit **vollzeitig** auszuüben.
- (2) Der Arzt ist berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Zulassungsausschuss seinen **Versorgungsauftrag auf die Hälfte** des Versorgungsauftrages nach Absatz 1 zu **beschränken**. ...
- (3) Auf Antrag des Arztes kann eine Beschränkung des Versorgungsauftrages nach Absatz 2 Satz 2 durch Beschluss aufgehoben werden. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden. ...

SOZietät DR. REHBORN  
RECHTSANWÄLTE



© RA Dr. Martin Rehorn, Sozietät Dr. Rehorn - Rechtsanwälte, Dortmund

## Vertragsarzt Teilzeittätigkeit

### § 95 Abs. 3 Satz 1 SGB V

#### Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung

- (3) Die Zulassung bewirkt, dass der Vertragsarzt Mitglied der für seinen Kassenarztsitz zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung wird und zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung im Umfang seines aus der Zulassung folgenden zeitlich vollen oder hälftigen Versorgungsauftrages berechtigt und verpflichtet ist.

SOZietät DR. REHBORN  
RECHTSANWÄLTE



© RA Dr. Martin Rehorn, Sozietät Dr. Rehorn - Rechtsanwälte, Dortmund

## Vertragsarzt Teilzeittätigkeit

### § 19 a Ärzte-ZV idF des VÄndG

- (1) Die Zulassung verpflichtet den Arzt, die vertragsärztliche Tätigkeit **vollzeitig** auszuüben.
- (2) Der Arzt ist berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Zulassungsausschuss seinen **Versorgungsauftrag auf die Hälfte** des Versorgungsauftrages nach Absatz 1 zu **beschränken**. ...
- (3) Auf Antrag des Arztes kann eine Beschränkung des Versorgungsauftrages nach Absatz 2 Satz 2 durch Beschluss aufgehoben werden. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden. ...

SOZIETÄT DR. REHBORN  
RECHTSANWÄLTE



© RA Dr. Martin Reborn, Sozietät Dr. Reborn - Rechtsanwälte, Dortmund

## Vertragsarzt Teilzeittätigkeit

### Teilzeittätigkeit in der Bedarfsplanung

§ 17 Abs. 2 Bedarfsplanungsrichtlinie:

- Diese Ärzte werden bei Feststellung des Versorgungsgrades mit dem Faktor 0,5 berücksichtigt
- Es bedarf keiner Erklärung über Leistungsbeschränkung der Praxis (wie beim job sharing ggfls. erforderlich)

SOZIETÄT DR. REHBORN  
RECHTSANWÄLTE



© RA Dr. Martin Reborn, Sozietät Dr. Reborn - Rechtsanwälte, Dortmund

## **Vertragsarzt Teilzeittätigkeit**

### **Probleme:**

- **1/2 Versorgungsauftrag – Wann? Wie? Was außerhalb der Sprechzeiten ?  
(„zeitlich vollen“)**
- **Nebentätigkeiten ? Umfang (6,5 Std) ?**

SOZietät DR. REHBORN  
RECHTSANWÄLTE



© RA Dr. Martin Rehorn, Sozietät Dr. Rehorn - Rechtsanwälte, Dortmund

## **Vertragsarzt Teilzeittätigkeit**

### **§ 17 Abs. 1a BMV-Ä**

**voller Versorgungsauftrag = mindestens 20  
Wochenstunde Sprechstunde**

**halber Versorgungsauftrag = mindestens 10  
Wochenstunde Sprechstunde**

SOZietät DR. REHBORN  
RECHTSANWÄLTE



© RA Dr. Martin Rehorn, Sozietät Dr. Rehorn - Rechtsanwälte, Dortmund

## Das Vertragsarztrechtsänderungsgesetz

### Berufsausübungsgemeinschaften

SOZietät DR. REHBORN  
RECHTSANWÄLTE



© RA Dr. Martin Rehorn, Sozietät Dr. Rehorn - Rechtsanwälte, Dortmund

## Berufsausübungsgemeinschaften

### § 33 Abs. 2 Ärzte-ZV idF des VÄndG

Die gemeinsame Ausübung vertragsärztlicher Tätigkeit ist zulässig unter allen zur *vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen* Leistungserbringern an einem gemeinsamen Vertragsarztsitz (**örtliche Berufsausübungsgemeinschaft**). Sie ist auch zulässig bei unterschiedlichen Vertragsarztsitzen der Mitglieder der Berufsausübungsgemeinschaft (**überörtliche Berufsausübungsgemeinschaft**), wenn die Erfüllung der Versorgungspflicht des jeweiligen Mitglieds an seinem Vertragsarztsitz unter Berücksichtigung der Mitwirkung angestellter Ärzte... in dem erforderlichen Umfang gewährleistet ist sowie das Mitglied und die bei ihm angestellten Ärzte ... an den Vertragsarztsitzen der anderen Mitglieder nur in zeitlich begrenztem Umfang tätig werden. ...

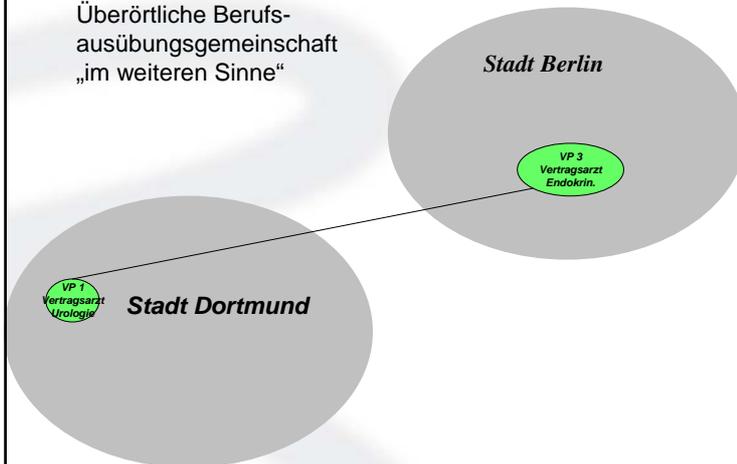
SOZietät DR. REHBORN  
RECHTSANWÄLTE



© RA Dr. Martin Rehorn, Sozietät Dr. Rehorn - Rechtsanwälte, Dortmund

## Überörtliche Berufsausübungsgemeinschaft

Überörtliche Berufsausübungsgemeinschaft  
„im weiteren Sinne“



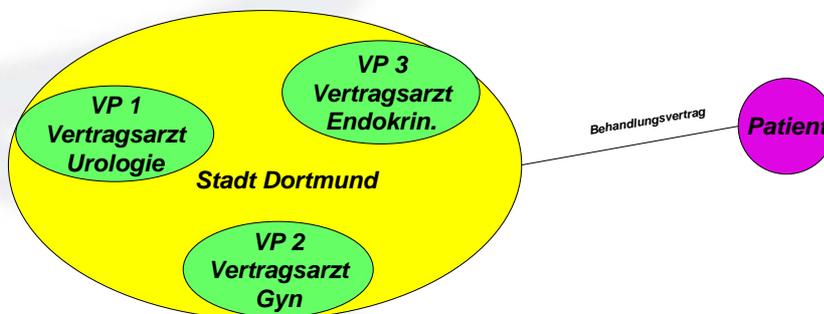
© RA Dr. Martin Rehborn, Sozietät Dr. Rehborn • Rechtsanwälte, Dortmund

SOZIETÄT DR. REHBORN  
RECHTSANWÄLTE



## Überörtliche Berufsausübungsgemeinschaft

intraurbane Berufsausübungsgemeinschaft



© RA Dr. Martin Rehborn, Sozietät Dr. Rehborn • Rechtsanwälte, Dortmund

SOZIETÄT DR. REHBORN  
RECHTSANWÄLTE



## Teilberufsausübungsgemeinschaften

§ 33 Abs. 2 Ärzte-ZV idF des VÄndG

... Die gemeinsame Berufsausübung, bezogen auf **einzelne Leistungen**, ist zulässig, sofern diese Berufsausübungsgemeinschaft nicht zur Erbringung überweisungsgebundener medizinisch-technischer Leistungen mit überweisungsberechtigten Leistungserbringern gebildet wird.

SOZietät DR. REHBORN  
RECHTSANWÄLTE



© RA Dr. Martin Rehorn, Sozietät Dr. Rehorn - Rechtsanwälte, Dortmund

## Berufsausübungsgemeinschaften

### Überweisungsgebundene medizinisch-technische Leistungen

BMV-Ä § 13

...

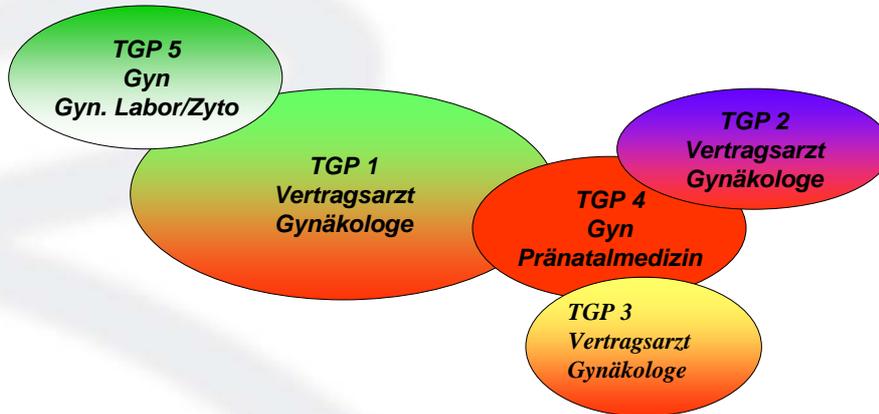
(4) Ärzte für Laboratoriumsmedizin, Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie, Nuklearmedizin, Pathologie, Radiologische Diagnostik bzw. Radiologie, Strahlentherapie und Transfusionsmedizin können nur auf Überweisung in Anspruch genommen werden.

SOZietät DR. REHBORN  
RECHTSANWÄLTE



© RA Dr. Martin Rehorn, Sozietät Dr. Rehorn - Rechtsanwälte, Dortmund

## Teilberufsausübungsgemeinschaft



© RA Dr. Martin Rehborn, Sozietät Dr. Rehborn - Rechtsanwälte, Dortmund

SOZIETÄT DR. REHBORN  
RECHTSANWÄLTE



## Teilberufsausübungsgemeinschaft

<b>Ärztehaus Hohe Strasse 4</b>
Dr. Otto Vorgeburt – Frauenarzt – Pränatalmedizin
Dr. Karl Gynkelmann - Dr. Otto Vorgeburt – Frauenärzte – Teilberufsausübungsgemeinschaft
Dr. Eva Fruchtbar - Dr. Otto Vorgeburt – Frauenärzte – Teilberufsausübungsgemeinschaft
Anton Brust - Dr. Otto Vorgeburt – Frauenärzte – Teilberufsausübungsgemeinschaft

© RA Dr. Martin Rehborn, Sozietät Dr. Rehborn - Rechtsanwälte, Dortmund

SOZIETÄT DR. REHBORN  
RECHTSANWÄLTE



## Teilberufsausübungsgemeinschaft

### Kath. Krankenhaus ...

Dr. Otto Vorgeburt  
– Frauenarzt –  
Pränatalmedizin

Dr. Karl Gynkelmann - Dr. Otto Vorgeburt  
– Frauenärzte –  
Teilberufsausübungsgemeinschaft

Dr. Eva Fruchtbar - Dr. Otto Vorgeburt  
– Frauenärzte –  
Teilberufsausübungsgemeinschaft

Anton Brust - Dr. Otto Vorgeburt  
– Frauenärzte –  
Teilberufsausübungsgemeinschaft

SOZIJETÄT DR. REHBORN  
RECHTSANWÄLTE



© RA Dr. Martin Rehborn, Sozietät Dr. Rehborn · Rechtsanwälte, Dortmund

## Praxisschild darf Lücken enthalten

Nicht jede Kooperationsform muss auf dem Schild angegeben werden

NEU-ISENBURG (all). Niedergelassene Ärzte, die die Kooperationsmöglichkeiten des neuen Vertragsarztrechts wie Zweigpraxen oder Teilgemeinschaftspraxen nutzen wollen, müssen diese Begriffe nach Angaben der Bundesärztekammer nicht auf dem Praxisschild angeben.

Nach der Musterberufsordnung, in der die Angaben auf dem Praxisschild geregelt sind, müssen zwingend der Name der Ärzte, die Facharztbezeichnung und die

Sprechzeiten der Praxis angegeben werden. Wenn Ärzte in mehreren Orten praktizieren, muss jede Praxis ein entsprechendes Schild bekommen.

Ob Ärzte auch die Zugehörigkeit zu einer so genannten Berufsausübungsgemeinschaft auf dem Schild angeben wollen, bleibt der Musterberufsordnung zufolge ihnen überlassen. „Die Bezeichnung Zweigpraxis, Teilgemeinschaftspraxis oder überörtliche Gemeinschaftspraxis muss nicht zwingend aufs Praxisschild“, sagt

Hans-Jörg Freese von der Bundesärztekammer. „Wichtig ist nur, dass der Ärztekammer eine Änderung mitgeteilt wird.“

Ob Ärzte Begriffe wie Zweigpraxis oder Teilgemeinschaftspraxis verwenden sollten, ist eine andere Frage. „Die Bezeichnungen sind nicht patientengerecht“, meint Freese. „Der Informationsgehalt für Patienten ist eher gering.“ Schon mit den Begriffen Praxisgemeinschaft oder Gemeinschaftspraxis könnten Patienten häufig wenig anfangen.

Quelle: Ärztezeitung vom 04.07.2007, S. 1

SOZIJETÄT DR. REHBORN  
RECHTSANWÄLTE



## Teilberufsausübungsgemeinschaft

### § 15 a Abs. 5 Satz 2 BMV-Ä

- nur zulässig zur gemeinschaftlichen Versorgung von Patienten, die einer gemeinschaftlichen Versorgung durch die der Teilberufsausübungsgemeinschaften angehörenden Ärzte bedürfen
- Ärzte müssen „gemeinschaftlich“ zur Verfügung stehen
- rechtliche Zulässigkeit der Beschränkung der Möglichkeiten durch BMV-Ä eher fraglich („Gesetzesvorbehalt“)

SOZietät DR. REHBORN  
RECHTSANWÄLTE



© RA Dr. Martin Reborn, Sozietät Dr. Reborn - Rechtsanwälte, Dortmund

## Teilberufsausübungsgemeinschaften

Problem auch hier:

kick back ?

vgl. oben

SOZietät DR. REHBORN  
RECHTSANWÄLTE



© RA Dr. Martin Reborn, Sozietät Dr. Reborn - Rechtsanwälte, Dortmund

## Berufsausübungsgemeinschaften - Ständesrechtliche Grenzen -

Beschluss der Bundesärztekammer zur Änderung der Muster-Berufsordnung  
(vom Dt. Ärztetag noch nicht beschlossen)

§ 18 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ärzte dürfen sich zu Berufsausübungsgemeinschaften, Organisationsgemeinschaften, Kooperationsgemeinschaften und Praxisverbänden zusammenschließen. Der Zusammenschluss zur gemeinsamen Ausübung des Arztberufs kann zum Erbringen einzelner Leistungen erfolgen, sofern er nicht lediglich einer Umgehung des § 31 dient. Eine Umgehung liegt insbesondere vor, wenn sich der Beitrag des Arztes auf das Erbringen medizinisch-technischer Leistungen auf Veranlassung der übrigen Mitglieder einer Teilberufsausübungsgemeinschaft beschränkt oder der Gewinn ohne Grund in einer Weise verteilt wird, die nicht dem Anteil der von ihnen persönlich erbrachten Leistungen entspricht. Die Anordnung einer Leistung, insbesondere aus den Bereichen der Labormedizin, der Pathologie und der bildgebenden Verfahren stellt keinen Leistungsanteil im Sinne des Satzes 3 dar.“

© RA Dr. Martin Rehorn, Sozietät Dr. Rehorn • Rechtsanwälte, Dortmund

SOZIETÄT DR. REHORN  
RECHTSANWÄLTE



## Berufsausübungsgemeinschaften - Ständesrechtliche Grenzen -

### Problem:

Wann wird „der Gewinn *ohne Grund* in einer Weise verteilt wird, die nicht dem Anteil der von ihnen persönlich erbrachten Leistungen entspricht“ ?

© RA Dr. Martin Rehorn, Sozietät Dr. Rehorn • Rechtsanwälte, Dortmund

SOZIETÄT DR. REHORN  
RECHTSANWÄLTE



## **Berufsausübungsgemeinschaften - Genehmigungserfordernisse -**

### **§ 33 Abs. 3 Ärzte-ZV idF desVÄndG**

...Hat eine überörtliche Berufsausübungsgemeinschaft Mitglieder in mehreren Kassenärztlichen Vereinigungen, so hat sie den Vertragsarztsitz zu wählen, der maßgeblich ist für die Genehmigungsentscheidung sowie für die auf die gesamte Leistungserbringung dieser überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft anzuwenden ortsgebundenen Regelungen, insbesondere zur Vergütung, zur Abrechnung sowie zu den Abrechnungs-, Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen. Die Wahl hat jeweils für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren unwiderruflich zu erfolgen... Die Genehmigung kann mit Auflagen erteilt werden, wenn dies zur Sicherung der Anforderungen nach Abs. 2 erforderlich ist; das Nähere hierzu ist einheitlich in den Bundesmantelverträgen zu regeln.

SOZietät DR. REHBORN  
RECHTSANWÄLTE



© RA Dr. Martin Rehorn, Sozietät Dr. Rehorn - Rechtsanwälte, Dortmund

## **Berufsausübungsgemeinschaften – auch für MVZ's ? –**

### **§ 1 Abs. 3 Ärzte-ZV**

Diese Verordnung gilt für Psychotherapeuten, medizinische Versorgungszentren und die dort angestellten Ärzte *entsprechend*.

SOZietät DR. REHBORN  
RECHTSANWÄLTE



© RA Dr. Martin Rehorn, Sozietät Dr. Rehorn - Rechtsanwälte, Dortmund

## Berufsausübungsgemeinschaften – auch für MVZ's ? –

**Gemeinschaftspraxis** zwischen Vertragsarzt  
und MVZ zulässig?

**Ja**, jetzt wg. § 33 Abs. 2 Ärzte-ZV (VÄG)

**Praxisgemeinschaft** zwischen Vertragsarzt  
und MVZ zulässig?

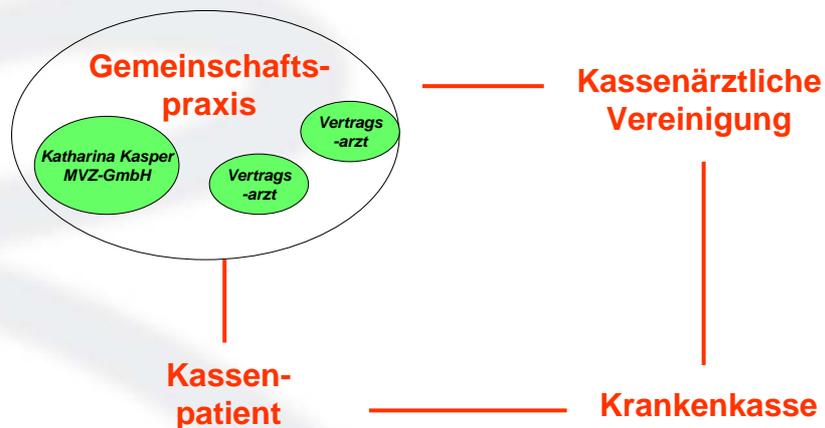
**Ja**, wg. § 33 Abs. 1 Ärzte-ZV !!!!! („**Facharztzentrum**“)

© RAe Dr. Martin Rehborn, Sozietät Dr. Rehborn · Rechtsanwälte, Dortmund

SOZIJETÄT DR. REHBORN  
RECHTSANWÄLTE



## Berufsausübungsgemeinschaften – auch für MVZ's ? –



© RA Dr. Martin Rehborn, Sozietät Dr. Rehborn · Rechtsanwälte, Dortmund

SOZIJETÄT DR. REHBORN  
RECHTSANWÄLTE



**Teilberufsausübungsgemeinschaften  
- MVZ -**

**Entsprechende**

**Geltung im MVZ ?**

**wohl zu bejahen !**

SOZietät DR. REHBORN  
RECHTSANWÄLTE



© RA Dr. Martin Rehorn, Sozietät Dr. Rehorn - Rechtsanwälte, Dortmund

**Das Vertragsarztrechtsänderungsgesetz**

**Filialen**

SOZietät DR. REHBORN  
RECHTSANWÄLTE



© RA Dr. Martin Rehorn, Sozietät Dr. Rehorn - Rechtsanwälte, Dortmund

## Vertragsarzt Filibildung

### § 98 SGB V – alt –

(2) Die Zulassungsverordnungen müssen Vorschriften enthalten über

1. ...,
13. die Voraussetzungen, unter denen nach den Grundsätzen der Ausübung eines freien Berufes die Vertragsärzte angestellte Ärzte, Assistenten und Vertreter in der vertragsärztlichen Versorgung beschäftigen dürfen oder die vertragsärztliche Tätigkeit gemeinsam ausüben können,

SOZietät DR. REHBORN  
RECHTSANWÄLTE



© RA Dr. Martin Rehorn, Sozietät Dr. Rehorn - Rechtsanwälte, Dortmund

## Vertragsarzt Filibildung

### § 98 SGB V – alt –

(2) Die Zulassungsverordnungen müssen Vorschriften enthalten über

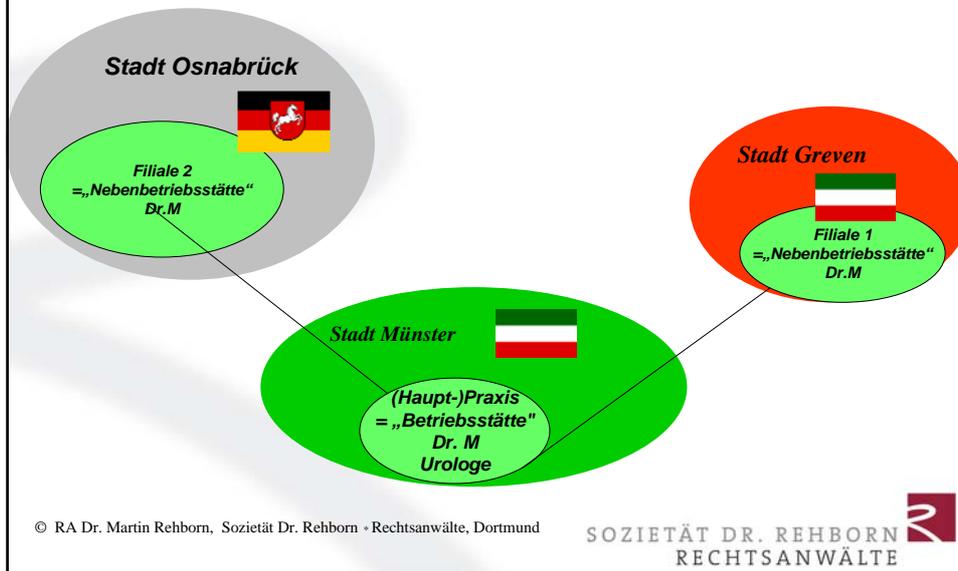
1. ...,
13. die Voraussetzungen, unter denen nach den Grundsätzen der Ausübung eines freien Berufes die Vertragsärzte angestellte Ärzte, Assistenten und Vertreter in der vertragsärztlichen Versorgung beschäftigen dürfen oder die vertragsärztliche Tätigkeit **an weiteren Orten** ausüben können,

SOZietät DR. REHBORN  
RECHTSANWÄLTE



© RA Dr. Martin Rehorn, Sozietät Dr. Rehorn - Rechtsanwälte, Dortmund

## Vertragsarzt Filialbildung



## Vertragsarzt Filialbildung

### § 24 Abs. 3 Ärzte-ZV idF des VändG

**Vertragsärztliche Tätigkeiten außerhalb des Vertragsarztsitzes an weiteren Orten sind zulässig, wenn und soweit**

1. dies die Versorgung der Versicherten an den weiteren Orten verbessert und
2. die ordnungsgemäße Versorgung der Versicherten am Ort des Vertragsarztsitzes nicht beeinträchtigt wird.

...

SOZIETÄT DR. REHBORN  
RECHTSANWÄLTE

© RA Dr. Martin Rehborn, Sozietät Dr. Rehborn - Rechtsanwälte, Dortmund

## Filialbildung

### „wenn und soweit“ ...

- Widerruflichkeit ???
- 45 min Fahrzeit zwischen Vertragsarztsitz und Zweigpraxis eines MKG-Chirurgen stellen keine Beeinträchtigung der Tätigkeit am Vertragsarztsitz dar (SG Marburg, Beschl. v. 27.08.2007 – S 12 KA 346/07 ER, GesR 2007, Heft 12)
- Ein Vertragszahnarzt, der nicht im Einzelnen darlegt, worin sich seine Tätigkeit von der anderer Vertragszahnärzte am Ort der Zweigpraxis unterscheidet, hat keinen Anspruch auf Genehmigung (SG Marburg, Beschl. v. 27.08.2007 – S 12 KA 347/07 ER, GesR 2007, Heft 12)

SOZIETÄT DR. REHBORN  
RECHTSANWÄLTE



© RA Dr. Martin Rehorn, Sozietät Dr. Rehorn - Rechtsanwälte, Dortmund

## Vertragsarzt Filialbildung

### § 24 Abs. 3 Ärzte-ZV idF des VändG

... Sofern die weiteren Orte im Bezirk der Kassenärztlichen Vereinigung liegen, in der der Vertragsarzt Mitglied ist, hat er bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 Anspruch auf vorherige Genehmigung durch seine Kassenärztliche Vereinigung. Sofern die weiteren Orte außerhalb des Bezirkes seiner Kassenärztlichen Vereinigung liegen, hat der Vertragsarzt bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 Anspruch auf Ermächtigung durch den Zulassungsausschuss, in dessen Bezirk er die Tätigkeit aufnehmen will.

...

SOZIETÄT DR. REHBORN  
RECHTSANWÄLTE



© RA Dr. Martin Rehorn, Sozietät Dr. Rehorn - Rechtsanwälte, Dortmund

**Vertragsarzt  
Filibildung**

**§ 17 Abs. 1a BMV-Ä**

*„... Zur Sicherung der Versorgungspräsenz am Vertragsarztsitz und den weiteren Orten sollen Mindest- und/oder Höchstzeiten an den weiteren Orten festgelegt werden.“*

SOZietät DR. REHBORN  
RECHTSANWÄLTE



© RA Dr. Martin Rehorn, Sozietät Dr. Rehorn - Rechtsanwälte, Dortmund

**Vertragsarzt  
Filibildung**

**Geltung im MVZ ?**

**§ 15a Abs. 3 Satz 1 BMV-Ä**

*„... gelten für Medizinische Versorgungszentren entsprechend“*

SOZietät DR. REHBORN  
RECHTSANWÄLTE



© RA Dr. Martin Rehorn, Sozietät Dr. Rehorn - Rechtsanwälte, Dortmund

## KV-übergreifende Berufsausübungs-Richtlinie

- für KV-übergreifende Berufsausübungsgemeinschaft
  - für KV-übergreifende Filiale/Zweigpraxis
- 
- § 2 Abs.1: Es gilt das Recht am Ort der Leistungserbringung
  - § 4: Abrechnung am Ort der Leistungserbringung
  - § 6: Honorarbescheide durch die KV, bei der abgerechnet wurde

© RA Dr. Martin Rehorn, Sozietät Dr. Rehorn - Rechtsanwälte, Dortmund

SOZIETÄT DR. REHORN  
RECHTSANWÄLTE



# Danke !

### Kontakt:

Dr. Martin Rehorn  
Fachanwalt für Medizinrecht  
Sozietät Dr. Rehorn \* Rechtsanwälte  
Westenhellweg 40-46  
44137 Dortmund  
0231/91599-12 oder 0173/2839765  
[vorz.m.rehorn@rehborn-do.de](mailto:vorz.m.rehorn@rehborn-do.de)  
[www.dr.rehorn.de](http://www.dr.rehorn.de)



SOZIETÄT DR. REHORN  
RECHTSANWÄLTE



© RA Dr. Martin Rehorn, Sozietät Dr. Rehorn - Rechtsanwälte, Dortmund